

Dabei muss an der Stelle (*₁) die Nebenrechnung

$$(-3 + 2i)^{-1}(9 - 19i) = \frac{(9 - 19i)(-3 - 2i)}{(-3 + 2i)(-3 - 2i)} = \frac{-65 + 39i}{(-3)^2 + 2^2} = \frac{1}{13}(-65 + 39i) = -5 + 3i$$

und an der Stelle (*₂) die Nebenrechnung $(-3i)^{-1}(3 - 3i) = \frac{1}{3}i(3 - 3i) = i + 1 = 1 + i$ ausgeführt werden. Wieder erhalten wir $\mathcal{L} = \{(1 + i, -5 + 3i)\}$ als Lösungsmenge.

Aufgabe 2

zu (a) Wir müssen zeigen, dass R_X reflexiv, symmetrisch und transitiv ist.

Reflexivität: Sei $x \in X$. Dann ist nach Definition (x, x) in R_X enthalten es gilt also xR_Xx .

Symmetrie: Seien $x, y \in X$ mit xR_Xy , also $(x, y) \in R_X$. Da R_X nur Paare enthält, deren Komponenten übereinstimmen, gilt dann $x = y$. Es folgt $(y, x) = (x, x) = (x, y) \in R_X$, also yR_Xx .

Transitivität: Seien $x, y, z \in X$ mit xR_Xy und yR_Xz . Wie oben bemerkt, folgt aus $(x, y) \in R_X$ die Gleichung $x = y$, und aus $(y, z) \in yR_Xz$ folgt ebenso $y = z$. Aus $x = y$ und $y = z$ folgt $x = z$. Nach Definition von R_X ist $(x, z) = (x, x)$ in R_X enthalten, es gilt also xR_Xz .

zu (b) Sei $(x, y) \in R$ vorgegeben; zu zeigen ist $(x, y) \in R_X$. Aus xRy und der Symmetrie von R folgt yRx . Aus xRy , yRx und der Anti-Symmetrie wiederum folgt $x = y$, also $(x, y) = (x, x) \in R_X$, wie gewünscht. Zum Nachweis der Transitivität seien $x, y, z \in X$ mit xRy und yRz vorgegeben. Aus $(x, y) \in R$ und $R \subseteq R_X$ folgt $x = y$. Damit gilt $(x, z) = (y, z) \in R$ (wegen yRz) und somit xRz .

zu (c) Sei R eine anti-symmetrische Äquivalenzrelation auf X . Dann ist R insbesondere symmetrisch und anti-symmetrisch, es gilt also $R \subseteq R_X$ nach Teil (b). Zum Beweis von $R_X \subseteq R$ sei (x, x) ein beliebiges Element von R_X , mit $x \in X$. Weil R als Äquivalenzrelation insbesondere reflexiv ist, gilt xRx , also $(x, x) \in R$.

Aufgabe 3

Unzulässigkeit von (i):

Wir betrachten das System $x_1 = 1, x_2 = 2$ und führen die Umformung mit den Parametern $\lambda = 1, \mu = 0$ durch. Wir erhalten so das LGS $x_1 = 1, x_1 = 1$. Die Lösungsmenge des Systems vor der Umformung ist $\mathcal{L} = \{(1, 2)\}$, nach der Umformung erhält man die Lösungsmenge $\mathcal{L}' = \{(1, c) \mid c \in \mathbb{R}\}$.

Unzulässigkeit von (ii):

Wendet man die beschriebene Umformung mit $\lambda = \mu = 1$ auf das System $x_1 = 1, -x_1 = -1$ an, so erhält man das System $0 \cdot x_1 = 0, 0 \cdot x_1 = 0$. Das LGS vor der Umformung hat die Lösungsmenge $\mathcal{L} = \{(1, c) \mid c \in \mathbb{R}\}$. Das LGS nach der Umformung hat die Lösungsmenge $\mathcal{L}' = \mathbb{R}^2$.

Beantwortung der Frage am Ende der Aufgabe:

Ist $\mu \neq 0$, dann kann die Umformung (i) realisiert werden, indem man *erst* die zweite Gleichung mit μ multipliziert und dann das λ -fache der 1. Gleichung zur 2. Gleichung addiert. Weil beides Äquivalenzumformungen sind, wird die Lösungsmenge durch den Vorgang insgesamt nicht verändert. Ist dagegen $\mu = 0$, dann wird das System $x_1 = 1, x_2 = 2$ immer durch das System $x_1 = 1, \lambda x_1 = \lambda$ ersetzt, und die ursprüngliche Lösungsmenge $\mathcal{L} = \{(1, 2)\}$ wird zu $\mathcal{L}' = \{(1, c) \mid c \in \mathbb{R}\}$. Die Umformung (i) ist also genau dann zulässig, wenn $\mu \neq 0$ gilt. Der Wert von λ spielt für die Zulässigkeit keine Rolle.